



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen
und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 27. April 2026
GZ 2026-0.301.606

Bundesgesetz, mit dem das Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien und das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien (Batterien-Marktüberwachungs-Gesetz – BattMüG 2026) erlassen werden und das AWG 2002 geändert wird (EU-Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 27. März 2026, GZ: 2026-0.271.926, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu den finanziellen Erläuterungen wie folgt Stellung:

Laut den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen für den Bund zusätzliche Kosten in der Höhe von etwa 4,4 Mio. EUR in den Jahren 2026 bis 2030 verbunden. Diese Kosten beinhalten insbesondere die Kosten des zusätzlichen Personals für die Marktüberwachung durch das zuständige Bundesministerium. Der Marktüberwachungsbehörde kommt die umfassende Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben zur Bereitstellung von Batterien auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Batterien zu. Weiters weisen die Erläuterungen auf Einnahmen der Gemeinden in der Höhe von rd. 8,7 Mio. EUR im oben genannten Zeitraum hin.

Zu dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen merkt der RH an, dass der Entwurf auch geplante rechtsetzende Maßnahmen enthält, deren finanziellen Auswirkungen in den Materialien unerwähnt bleiben. So soll mit dem geplanten Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien zahlreiche Verwaltungsstrafatbestände neu eingeführt werden. Die WFA enthält dazu keinerlei Aussagen, und zwar weder zu den damit verbundenen allfälligen Einnahmen noch zu den Vollziehungskosten.

Weiters weist der RH kritisch darauf hin, dass die Annahmen und Ausgangsgrundlagen, die den skizzierten Mehreinnahmen und Mehrausgaben zugrunde liegen, nicht bzw. nicht ausreichend dargelegt sind und teilweise auch eine Herleitung der angeführten Beträge fehlt. Diese Kritik gilt beispielhaft für die mit folgenden rechtsetzenden Maßnahmen verbundenen Mehrkosten bzw. Mehreinnahmen:

- Durch die neuen Vorgaben der EU-Batterienverordnung und im BattBegG ergibt sich hinsichtlich der bestehenden EDM-Anwendung (Elektronisches Datenmanagement) für die erforderlichen Meldungen von in Verkehr gesetzten, gesammelten und verwerteten Batterien ein Ergänzungsbedarf, der mit Kosten für den Bund in der Höhe von rd. 500.000 EUR im Jahr 2026 verbunden sein soll.
- Künftig müssen die Sammel- und Verwertungssysteme im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung die unbedingt erforderlichen Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Rücknahme bei den kommunalen Sammelstellen entstehen, abgelten. Die damit zusammenhängenden Kosten für die 2.000 Sammelstellen der Gemeinden, bei denen wöchentlich im Durchschnitt eine Arbeitsstunde abzugelten ist, sollen rd. 2 Mio. EUR jährlich (bis 2030) bzw. rd. 700.000 EUR im Jahr 2026 betragen.

Da nach Ansicht des RH die Angaben in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung auf Basis der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf nicht bzw. nicht nachvollziehbar dargelegt werden, entsprechen diese nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA – Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat